

## Satzung

### Casino Richthofen e.V.

#### § 1

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen

##### **Casino Richthofen e.V.**

und hat seinen Sitz in Wittmund.

Er ist gemäß § 57 BGB unter der Nummer VR 130 241 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Aurich eingetragen.

- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege der Kameradschaft, die Betreuung seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes, vor allem der jüngeren Offiziere und Unteroffiziere. Zweck des Vereins ist es auch, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen sowie die Beziehungen zwischen der Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen zu pflegen. Der Verein ist uneigennützig tätig.
- (2) Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zwecks einen Wirtschaftsbetrieb.
- (3) Damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann, überträgt die Bundesrepublik Deutschland ihm Räume in dem Casino Richthofen in Wittmund im Rahmen eines Überlassungsvertrages zur Bewirtschaftung.
- (4) Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit der Zentralen Dienstvorschrift ZDv 60/2 des Bundesministeriums der Verteidigung sowie dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu stehen.
- (5) Der Aufsichtführende gemäß ZDv 60/2 ist der Standortälteste Wittmund.

#### § 3

##### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

#### § 4

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ausschließlich die ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

Die Entscheidung über die Mitgliedschaft ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder (Eintritt, Ausschluss) obliegt dem Verein, vertreten durch den Gesamtvorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (3) 1. Ordentliche Mitglieder können werden:
- a) Offiziere des Standortes,
  - b) Reserveoffiziere,
  - c) Beamte des höheren und gehobenen Dienstes der Bundeswehr,
  - d) Bundeswehrrangestellte in zu c) vergleichbaren Vergütungsgruppen
  - e) Unteroffiziere des Standortes und vergleichbare Dienstgradgruppen des BwDLZ Leer StOS Wittmund.
  - f) Fähnriche / Oberfähnriche sowie Beamtenanwärter des höheren und gehobenen Dienstes der Bundeswehr.
2. Außerordentliche Mitglieder können werden:
- a) Beamte des höheren und gehobenen Dienstes des Bundesgrenzschutzes, des Zolls und der Polizei,
  - b) Offiziere und Unteroffiziere der Bundeswehr befreundeter Streitkräfte
  - c) Lebenspartner, welche die Mitgliedschaft des verstorbenen ordentlichen Mitgliedes direkt weiterführen,
  - d) Personen des öffentlichen Lebens, die einen Bezug zur Bundeswehr haben und von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Er ist gehalten, die Zahl der Mitglieder auf höchstens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder zu begrenzen.
  - e) die unter Punkt (3) 1. a) bis f) genannten Gruppen im Ruhestand.
- (4) Das Casino Richthofen steht allen Mitgliedern des Vereins gleichermaßen zur Verfügung. Gelegentliche Einführungen von nicht zur Bundeswehr gehörenden Gästen ist zulässig.
- (5) Bei Versetzung wird die ordentlicher Mitgliedschaft in eine außerordentliche geändert

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- 1. freiwilligen Austritt. Diese kann nur zum Schluss eines Kalender- vierteljahres wirksam werden, wenn die schriftliche Anzeige des Austritts mindestens vier Wochen vor Quartalsschluss beim Vorstand eingeht,

2. Ausschluss gem. § 6,
  3. Tod des Mitglieds. Nach Bekanntwerden des Todesfalles werden auch rückständige Beiträge nicht mehr erhoben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auch, wenn ein Mitglied seiner fälligen Beitragspflicht nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mahnung nachkommt.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben, mit Ausnahme §5 (1) Absatz 3, unberührt.

## **§ 6 Ausschluss eines Mitglieds**

- (1) Ausschlussgründe sind unter anderem: Gröblicher Verstoß gegen die Vereinszwecke und die Anordnungen des Vorstandes, unkameradschaftliches Verhalten sowie die schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- (2) Der Ausschluss ist durch ein Mitglied schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Gesamtvorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschließungsgründe mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
- (4) Der Beschluss des Vorstandes bedarf zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung. In der Zwischenzeit ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes. Das Mitglied kann seine Interessen in der Mitgliederversammlung persönlich oder durch zwei Mitglieder seines Vertrauens vertreten lassen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar und dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die jährlich im Voraus zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung, nach Besoldungsgruppen gestaffelt, festgesetzt.
- (2) Außerordentliche Mitglieder zahlen den jeweiligen Mindestbeitrag der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume. Gegebenenfalls eingezahlte Kapitaleinlagen sind jedoch wieder auszuzahlen. Der Ausscheidende hat keinen weiteren Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins, zu der die außerordentlichen Mitglieder als Gäste auf Beschluss des Vorstandes eingeladen werden können. Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes ordentliche Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden zu berufen. Eine Mitgliederversammlung muss in den ersten drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres stattfinden.  
Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden.  
Zur Wahrung des Minderheitenrechts kann ein Drittel der ordentlichen Mitglieder den Vorsitzenden schriftlich zur Berufung einer Mitgliederversammlung beauftragen. Dabei müssen die Mitglieder den Zweck, die Gründe und ggf. Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu berufen. Die Ladungsfrist beginnt an dem Tag, der dem Absendetag folgt. Der Aufsichtführende ist über den Termin der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
  2. Wahl der Kassenprüfer,
  3. Beschluss über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung,
  4. Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichtes mit letzter Gewinn-/Verlustrechnung und neuem Haushaltsplan und ggf. Entlastung des Vorstandes,
  5. Beschluss über Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft und Ausschluss von Mitgliedern,
  6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.  
Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder in öffentlicher Form durch Handzeichen.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder des Vereins gefasst werden. Die Beschlussfassung muss geheim (schriftlich) vorgenommen werden, wenn ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

- (7) Anträge zur Beschlussfassung, die der Vorstand stellt, sind den ordentlichen Mitgliedern in Schriftform mit vollständigem Wortlaut mit der Ladung zuzustellen.

Anträge zur Beschlussfassung, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in ihrer Beschlussform mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu geben, wenn sie beschlossen worden sind.

- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
2. Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer,
3. Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder,
4. Feststellung über ordnungsgemäße Ladung,
5. Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Ladung der Mitglieder mitgeteilt wurde,
6. Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
7. Anträge zur Beschlussfassung (ggf. mit Begründung),
8. Art der Abstimmung,
9. genaues Abstimmungsergebnis  
(Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen),
10. bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen,
11. Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters.

Das Protokoll ist den Teilnehmern der nächsten Mitgliederversammlung zu eröffnen. Eine Ausfertigung des Protokolls erhält der Aufsichtführende.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfts des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen sowie die dem Verein überlassenen Räume und das Inventar.

- (2) Der Vorstand gliedert sich in den:

- a) Gesamtvorstand, bestehend aus:
1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Heimoffizier/-Unteroffizier,
  4. dem Kassenwart und
  5. einer zusätzlichen Anzahl von bis zu 12 Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
3. dem Heimoffizier.

- (3) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus oder konnte eine Position während der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (6) Im Rahmen von Absatz 1 ist der Vorstand vor allem zuständig für:
1. Verwaltung des Heims und Verantwortung für den gesamten Heimbetrieb,
  2. Unterstützung des Aufsichtführenden bei dienstlichen Veranstaltungen,
  3. Leitung aller außerdienstlichen Veranstaltungen,
  4. Leitung und Kontrolle des Wirtschaftsbereiches,
  5. Überprüfung der Geschäftsbücher und des Warenbestandes,
  6. Aufstellung einer Heimordnung, die der Zustimmung des Aufsichtführenden bedarf,
  7. Wahrnehmung des Hausrechts, soweit der Heimgesellschaft übertragen,
  8. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
  9. Abfassen und Erstellen des Jahresberichts mit Gewinn- und Verlustrechnung für die Mitgliederversammlung,
  10. Aufstellen von jährlichen Haushaltsplänen,
  11. Übernahme, Verwaltung und jährlicher Nachweis von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen aller Art (auch Leihgerät von Lieferfirmen, soweit zulässig),
  12. Ausfertigung von Zahlungsanweisungen,
  13. Aufstellung von monatlichen Kassenabschlüssen,
  14. Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse.
  15. Festlegung der Zahlungsmodalitäten der Beiträge.
- (7) Alle Vorstandsmitglieder werden in öffentlicher Form (Handzeichen) durch einfache Mehrheit gewählt.
- (8) Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet:
1. mit Ablauf der regulären Amtsdauer,
  2. bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
  3. bei Verlust der Voraussetzungen zur Wählbarkeit,
  4. bei Niederlegung des Amtes,
  5. durch Tod des Vorstandsmitgliedes.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden oder wenn dem Verein die Beibehaltung

von Vorstandsmitgliedern bis zum Ablauf der Amtsdauer nicht mehr zuzumuten ist (wichtiger Grund).

- (10) Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßige Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten sind. Der Vorsitzende kann mündlich ohne Angabe der Tagesordnung einladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlussfassung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (11) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muss:
1. Ort und Datum der Vorstandssitzung,
  2. Teilnehmer,
  3. Beschlüsse mit Wortlaut und Angabe über Beschlussform und Abstimmungsergebnis,
  4. Protokollführer.

Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- (12) Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister nach der Eintragung des Vereins durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder durchzuführen. Die Anmeldung hat schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift zu geschehen und betrifft jede Änderung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und ggf. bestellte Liquidatoren. Jeder Anmeldung ist eine Protokollabschrift (bei Satzungsänderung auch die Urschrift des Protokolls) beizufügen.
- (13) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen für Vorstandstätigkeit selbst zu fassen.

## **§ 10**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer, die kein anderes Amt im Verein ausüben dürfen.
- (2) Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.
- (3) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Geschäftsführung laufend zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

## **§ 11**

### **Überschüsse, Geldspenden**

- (1) Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden, sie sind vielmehr ausschließlich zur besseren Ausgestaltung des Heimes sowie zur Förderungen bildender, geselliger/gesellschaftlicher, sozialer und kultureller/musischer Vorhaben zu verwenden.
- (2) Geldspenden sind nicht zulässig.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder gefasst werden.
- (2) Das Bar- und Sachvermögen, das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibt, fällt dem Soldatenhilfswerk e.V. oder anderen Sozialeinrichtungen der Bundeswehr zu.

## **§ 13 Änderung der Satzung**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen ordentlichen Mitglieder gefasst werden. Satzungsänderungen, die auf Grund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Die Satzung und etwaige Änderungen sind dem Aufsichtführenden zu Kenntnis zu bringen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.09.2013 angenommen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Brandt, Hauptmann

\_\_\_\_\_  
Reichert, Oberleutnant

\_\_\_\_\_  
Förster Oberleutnant